

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 14.11.2016 und dem Jugendhilfeausschuss am 23.02.2017 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	363-003-0003 Soziale Gruppenarbeit
Rechtliche Grundlagen	§ 29 SGB VIII Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	Die Soziale Gruppe gemäß § 29 SGB VIII ist ein Angebot zum sozialen Lernen in Gruppen für Kinder und Jugendliche, welches präventiv zu gestalten ist. Seitens des freien Trägers ist ein Leistungsangebot zu erstellen. Hierbei ist zu prüfen, ob räumliche und personelle Ressourcen von Kooperationspartnern zu nutzen sind. Auf Grundlage dieses Leistungsangebotes wird eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen.
Kurzbeschreibung	Die Soziale Gruppe gemäß § 29 SGB VIII ist ein Angebot zum sozialen Lernen in Gruppen für Kinder und Jugendliche zur Überwindung ihrer Entwicklungsschwierigkeiten. Über konkrete inhaltliche Angebote wird ein Rahmen zur Entwicklung und Stärkung der sozialen Kompetenzen geschaffen. Es handelt sich um ein vielgestaltiges Angebot, welches auf verschiedene Bedarfslagen hin geschlechtsspezifische und altersmäßig ausgestaltet ist. Die praktische Gestaltung der Angebote erfolgt in einem gruppenpädagogischen Ansatz, bei dem themen- und gesprächsorientierte Gruppentreffen sowie aktions-, handlungs- und erlebnisorientierte Angebote stattfinden.
Allgemeine Zielsetzung (optional)	Durch die Teilnahme an einer Sozialen Gruppe sollen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen frühzeitig begegnet und diese aufgefangen werden. Die Gruppe bietet einen Rahmen, um sozialen Kompetenzen im Umgang mit Gleichaltrigen zu entwickeln und zu stärken sowie Gruppenfähigkeit herzustellen. Es werden alternativer Verhaltensweisen erprobt und eingeübt und insbesondere Konfliktlösungsmöglichkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen erarbeitet Durch die Möglichkeiten des Lernens am Modell und der Verhaltensreflektion soll die Übertragung in andere soziale Kontexte möglich werden. Selbsthilfepotentiale werden durch die Aktivierung der individuellen Fähigkeiten gestärkt. Alternative Freizeitangebote werden kennengelernt. Elternarbeit ist ein Bestandteil der Sozialen Gruppenarbeit, bei der eine Rückmeldung und Information der Eltern über

	die Entwicklung des Kindes in der Gruppe erfolgt sowie Transfermöglichkeiten, Erlerntes in die häusliche und andere Situationen zu übertragen, vermittelt werden.	
Flussdiagramm: Siehe Anhang.		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	Erstkontakt, Prüfung der sachlichen Zuständigkeit, Falleinschätzung: Sobald die/der BezirkssozialarbeiterIn Kenntnis von einem möglichen Hilfebedarf entweder im Rahmen einer laufenden Jugendhilfemaßnahme oder durch einen Erstkontakt erhält, erfolgt die Prüfung der sachlichen Fallzuständigkeit. Es finden X Klärungsgespräche bezogen auf Anliegen, Aufträge, Problembeschreibungen, Ressourcen und Netzwerke statt. Hierbei sind die Sichtweisen aller Beteiligten (Eltern, Kinder, Jugendliche, ggf. andere Familienmitglieder) einzubeziehen.	a) Mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern werden die sozialen Ressourcen festgestellt und der konkrete Hilfebedarf ermittelt. b) 100 % der Beteiligten werden einbezogen. c) Es erfolgt ein Hausbesuch.
2	Antragstellung, Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, Eingabe Info51: Die/der BezirkssozialarbeiterIn nimmt den HzE-Antrag der/des Personensorgeberechtigten entgegen und versieht ihn mit einem Eingangsdatum. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und von den sorgeberechtigten Elternteilen bzw. dem Vormund unterschrieben sein. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist dies durch Kopie der Sorgerechtsregelung etc. durch die/den AntragstellerIn nachzuweisen. Die/der BezirkssozialarbeiterIn reicht den HzE-Antrag zusammen mit dem ausgefüllten Formular zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit an die WJH weiter. Der/die BSA stellt zusammen mit der WJH die örtliche Zuständigkeit gem. §86 SGB VIII (Formular zur Zuständigkeitsprüfung) fest. Das Original verbleibt bei der WJH; eine Kopie darüber erhält der/die BSA. Die/der BezirkssozialarbeiterIn legt in Info51 einen Fall (allgemeine Beratung) an und erfasst alle relevanten Daten.	d) In 100 %-ige liegen die Unterlagen vollständig vor.
3	Sozialpädagogische Diagnose Um ein entsprechendes Fallverständnis zu entwickeln, finden x Klärungsgespräche zur Problemgeschichte, zur Dynamik im Familien- bzw. Helfersystem, Konsens-, Dissenspunkte, Ambivalenzen statt. Die Sichtweisen weiterer Beteiligter (Schule, Kita, Arzt, Beratungsstellen,...) sind in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten zu erfragen und einzubeziehen. Es werden sinnvolle Lösungsansätze unter Einbeziehung der AdressatInnen und mit Einbindung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen ermittelt. Ein mögliches Hilfekonzept bzw. unterschiedliche Hilfeoptionen sind zu skizzieren und in einer Sozial-	e) In 100% der Fälle ist eine umfassende Beteiligung aller zum Familiensystem gehörender relevanter Personen sicher gestellt. f) In 100% der Fälle ist ein umfassendes Fallverständnis entwickelt

	<p>pädagogischen Diagnose mit Bedarfseinschätzung festzuhalten. Die Sachverhalte werden in dem Dokument Tischvorlage mit Genogramm dargelegt und an die Teamleitung weitergereicht. Dort erfolgen eine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und eine Aufnahme des Falles in die Kollegiale Beratung.</p>	
4	<p>Kollegiale Beratung Grundsätzlich dient die Besprechung der Fälle im KollegInnenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Irritation bzw. Reflektion der subjektiven Wahrnehmungen und Annahmen der fallgebenden Fachkraft. Sie hat so auch zum Ziel • unterschiedliche Perspektiven auf den Fall bzw. die Fragestellung zusammenzutragen und das Spektrum unterschiedlicher Handlungsoptionen aufzuzeigen. <p>Es gibt zwei unterschiedliche Entscheidungswege:</p> <p>a) Die/der fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn sieht in einer stationären Unterbringung nach § 29 die passgenaue Hilfe. In der Diskussionsphase geht es darum, ob der vorgeschlagenen Maßnahme zugestimmt wird bzw. welche Argumente aus Sicht der Beteiligten gegen diese Hilfsmaßnahme sprechen (hier handelt es sich um das Beratungsmodell „Feed-Back-Gespräch“).</p> <p>b) Die/der fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn gibt einen Fall ein, der fallöffnend nach der Methode der Kollegialen Beratung beraten wird. Die Beratung gestaltet sich durch die eingegebene Beratungsfrage.</p> <p>Es wird ein Protokoll der Fallberatung erstellt, aus dem der Diskussionsverlauf mit ggf. unterschiedlichen Perspektiven hervorgeht. Der/die Fallverantwortliche trifft nach der Beratung unter Einbeziehung des kollegialen Reflektionsprozesses die Entscheidung über die Hilfe und legt die entsprechenden Unterlagen in Form einer Kostenverfügung der Teamleitung vor. Die Teamleitung prüft die Plausibilität der Entscheidung unter Berücksichtigung der Feststellungen der Kollegialen Beratung. Bei nicht vorhandener Plausibilität legt die Teamleitung ein Veto ein und bespricht mit der/dem Fallverantwortlichen das weitere Vorgehen, z.B. die Beschaffung weiterer Informationen und ggf. erneute Beratung im Kooperationssteam. Bei bestehendem Dissens zwischen Fallverantwortlichem und Teamleitung wird die Fachdienstleitung hinzugezogen. Ist eine Entscheidung gefällt worden, kommuniziert</p>	<p>g) Die notwendige und erforderliche Hilfe wird in Art und Umfang für 100 % der Fälle definiert. h) In 100 % der Fälle wird ein Protokoll erstellt.</p>

	die/der Fallverantwortliche dies im Team.	
5	<p>Auswahl des Leistungsanbieters Die/der BezirkssozialarbeiterIn nimmt Kontakt zu den auf das Anforderungsprofil passenden Trägern der freien Jugendhilfe auf. Bei gleichem inhaltlichem und konzeptionellem Profil ist der wirtschaftlichere Anbieter wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht wird berücksichtigt.</p>	
6	<p>Einleitung, 1. Hilfeplangespräch Die Soziale Gruppe wird mit dem 1. Hilfeplangespräch unter Beteiligung aller relevanten Akteure (BezirkssozialarbeiterIn, Familie, Leistungserbringer und ggf. weiteren Personen) eingeleitet. Es werden konkret formulierte Ziele und Indikatoren zur Zielerreichung (Woran wird festgestellt, dass das Ziel erreicht ist?) erarbeitet. Das Hilfeplangespräch wird im Formular Hilfeplan protokolliert. Es erfolgen Eingaben in Info51: 1. Beendigung und Statistik der allgemeinen Beratung 2. Einleitung und Statistik der Hilfe nach § 29 SGB VIII. Die Kostenverfügung wird durch die/den BezirkssozialarbeiterIn vollständig ausgefüllt und nach Prüfung durch die Teamleitung mit deren Unterschrift innerhalb von 7 Tagen an die WJH übersandt.</p>	<p>i) In 100 % der Fälle sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe im standardisierten Hilfeplan vereinbart. j) 100 % der Entscheidungen werden nachvollziehbar und transparent mit allen Beteiligten kommuniziert. k) An der im Hilfeplan dokumentierten Auswertung beteiligen sich die Adressaten, die Leistungserbringer, der ASD.</p>
7	<p>Hilfeplanfortschreibung Die erste Hilfeplanfortschreibung erfolgt nach sechs Monaten, die Folgenden in sechsmonatigen Abständen. Im Vorfeld der Hilfeplanfortschreibung verfasst der Leistungserbringer einen Verlaufsbericht zur Hilfe und stellt diesen der/dem BezirkssozialarbeiterIn 14 Tage vor dem und als Grundlage für das Hilfeplangespräch zur Verfügung. Die Zielsetzungen werden anhand der formulierten Indikatoren zur Zielerreichung bewertet, ggf. modifiziert oder abgeschlossen. Im Bedarfsfall werden weitere Zielsetzungen inklusive der Indikatoren zur Zielerreichung formuliert. Es erfolgt eine Entscheidung über den weiteren Hilfeverlauf. Das Hilfeplangespräch wird im Formular Hilfeplan protokolliert. Die Kostenverfügung wird durch die/den BezirkssozialarbeiterIn über die Teamleitung innerhalb von 7 Tagen an die WJH übersandt.</p>	<p>l) In 100 % der Fälle findet die Hilfeplanfortschreibung nach sechs Monaten – nach Hilfebeginn – statt. m) Das Ergebnis wird im Hilfeplanformular dokumentiert</p>
8	<p>Beendigung Sind die Zielsetzungen der Hilfe erreicht oder ist eine Mitwirkung nicht gegeben, wird die Hilfe beendet oder in einen anderen Prozess (z.B. andere Hilfeform) übergeleitet. Das Abschlussgespräch wird im Formular Hilfeplan protokolliert. Die Kostenverfügung wird durch die/den BezirkssozialarbeiterIn innerhalb von 7 Tagen an die</p>	<p>n) Das Ergebnis wird im Hilfeplanformular dokumentiert. o) An der im Hilfeplan dokumentierten Auswertung beteiligen sich die Adressaten, die Leistungserbringer, der BSA.</p>

	WJH übersandt. Die Hilfe wird in Info51 beendet und die Statistik wird ausgefüllt.	
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität		
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - BezirkssozialarbeiterIn - WJH - Leistungsempfänger - Leistungserbringer - ggf. sind weitere Personen / Institutionen hinzuzuziehen 	
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsvermerk - Hausbesuche - HzE-Antrag - Info51 - Schweigepflichtentbindung - Genogramm - Schulbericht - Tischvorlage - Protokoll Fallberatung - Hilfeplan - Kostenverfügung 	
Anmerkungen		

Soziale Gruppenarbeit 363-003-0003

